

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 166 (1887)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-373949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalraum (10 km in gerader Linie) bis 15 Gs. 5 Gs., über 15–250 g 10 Gs. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Gs.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Taxe der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Gs., über 250–500 g 10 Gs. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpakt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Druck-Cartons: bis 50 g 2 Gs., über 50–250 g 5 Gs., über 250–500 g 10 Gs. Sie sind unverhüllt aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Druckeranzeichen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucktafelage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich beigefügt werden außer der Adresse auch Datum und Ort der Versammlung; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Taxe spedit werden sollen.

Abonnierte Drucksachen (aus Leibbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Gs. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Abreisenden bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Gs., doppelte 10 Gs. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe von 5 Gs. zulässig.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarke.

Rekommandationsgebühr 10 Gs. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Ausgabe-Empfangsschein:** Einzel 5 Gs.; in Büchern per Schein 3 Gs. — **Rückchein** 20 Gs.

Expressbestellgebühr (nebst der ordentlichen Taxe): Bis 1 km 30 Gs., über 1–10 km für je 2 km 50 Gs., über 10 km für je 2 km Fr. 1 (Staffeten).

Nachnahmen zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Taxe) für je 10 Fr. 10 Gs.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Gs., unfrankirt 50 Gs. Im Grenzraum (30 km in gerader Linie von Postbüro zu Postbüro) beträgt die Taxe im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Gs., unfrankirt 30 Gs.; im Verkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn: frankirt 10 Gs., unfrankirt 20 Gs.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Gs., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Gs.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern Europas (ausgenommen Montenegro und Russland); ferner in Asien: mit der asiat. Türkei und Persien, britisch, niederländisch und portugiesisch Indien, Macao in China, (portug.) Japan; in Afrika: mit Algerien, Egypten, Liberia und den britischen Colonien in Gabien und Lagos, den portugiesischen Colonien; in Amerika: mit Argentinien, Brasilien, Canada und den britischen Colonien (Bahama, Barbados, Guyana, Jamaica, St. Lucia und Tabago), Chile, Coltarica, Cuba, Spanische und dänische Colonien (Grönland, St. Croix, St. Jean, St. Thomas) der dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Hayti, Honduras, Nicaragua, niederländische Antillen, niederländisch Guyana, Paraguay, Peru, Portorico, Salvador, Uruguay, Vereinigte Staaten von Columbia; in Australien: Hawaii (Sandwichinseln).

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Gs., mindestens aber 10 Gs. — Gewichtsgrenzen: Für Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich und Italien 100 g).

Dimensionsgrenzen: Nach den erstgenannten Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm; nach den übrigen Ländern: 20, 10, 5 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Gs. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): Für je 50 g 5 Gs., mindestens aber 25 Gs. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen

(Fakturen) zur Geschäftspapier-Taxe zugelassen. — Weitere Bedingungen wie für die Schweiz.

Ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachzage im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Gs. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, wird keine Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist 1 Jahr. — **Ausgabeschein** (für rekommandierte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückchein** 25 Gs.

Expresssendungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland und Österreich-Ungarn etc. Expressbestellgebühr 30 Gs. im Ortsbestellbezirk.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxe.

Bis 250 g bis 500 g	frankirt	— 15 Gs.	unfrankirt	— 30 Gs.
über 500 g	2 1/2 Kilo	— 25	"	— 40 "
" 2 1/2 Kilo	5 "	— 40	"	— 60 "
" 5 "	10 "	— 70	"	— 1 " "
" 10 "	15 "	1 —	"	1 50 "
" 15 "	20 "	1 50	"	2 —

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taschen-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr. = 5 Gs.	Bis 4000 Fr. = 50 Gs.
300 " = 10	5000 " = 55 "
500 " = 15	6000 " = 60 "
600 " = 20	7000 " = 70 "
800 " = 25	8000 " = 75 "
1000 " = 30	9000 " = 80 "
2000 " = 40	10000 " = 85 "
3000 " = 45	

Nachnahmen sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. —

Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmehetrages (Aufführung auf 10 Gs.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Gs.

Geldanweisungen.

Tarif. Schweiz: Bis 100 Fr. 20 Gs.; für je weitere 100 Fr. 10 Gs. Ausland: Für je 25 Fr. 25 Gs., Minimum 50 Gs.

Telegraphen-Tarif.

Gültig vom 1. Januar 1887 an.
Worttarif, Abrundung auf 5 Gs.

Grundtaxe.	Worttaxe.			Grundtaxe.	Worttaxe.
		Cts.	Cts.		
Schweiz . . .	30	2 1/2	Großbritannien .	50	34
Deutschland . . .	50	10	Spanien, Bulgarien .	50	22
Österreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg)	50	7	Europ. Russland, Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro .	50	44
" übrige Länder und Ungarn .	50	10	Türkei . . .	50	19
"	50	12 1/2	Schweden, Portugal .	50	27
Frankreich . . .	50	7	Norwegen . . .	50	31
Grenzbüro	50	17	Luxemburg . . .	50	19
Italien . . .	50	10	Dänemark . . .	50	19
Grenzbüro	50	19	Griechenl. Continent .	50	48
Belgien . . .	50	19	Inseln . . .	50	52
Niederlande . . .	50	19			

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbüro), müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.